



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Haus der Wirtschaft (HdW)
Berliner Str. 112
Telefon +49 69 8065 2111
Telefax +49 69 8065 2129
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
13.08.2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m § 28 a Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 7, 12,13,14 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 351) ergeht folgende

10. Allgemeinverfügung **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main**

-Stufe 3 Präventions- und Eskalationskonzept-

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) in der ab dem 22. Juli 2021 gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet Offenbach am Main folgendes angeordnet:

1. Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind nur zulässig, wenn in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 100 und im Freien 500 nicht übersteigt; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet. Die weiteren Bestimmungen des § 16 Abs. 1 CoSchuV bleiben unberührt.

2. Ein Negativnachweis i.S.v. § 3 CoSchuV ist ergänzend erforderlich:

- a) zum Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten bei mehr als 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV),**
- b) zum Besuch von Fitnessstudios (§ 18 Abs. 2 CoSchuV),**
- c) zum Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen (§ 18 Abs. 4 CoSchuV),**

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

www.offenbach.de

d) zum Einlass in die Innenräume von Museen, Schlössern, Galerien und Gedenkstätten (§ 19 CoSchuV),

e) zum Einlass in die Innengastronomie als Gast (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV) oder

f) bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden (§ 25 CoSchuV)

3. § 23 Nr. 1 CoSchuV wird dahingehend ergänzt, dass bei Aufenthalten zu touristischen Zwecken nicht geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zweimal wöchentlich einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen sowie die Übernachtungskapazitäten nur zu 75 % ausgelastet werden; dies gilt nicht, wenn in der Unterkunft keine Gemeinschaftseinrichtungen betrieben werden. Eine Überschreitung der vorgegeben Auslastungsgrenze ist zulässig in Betrieben, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken. Die weiteren Bestimmungen des § 23 CoSchuV bleiben unberührt.

4. § 21 CoSchuV wird dahingehend ergänzt, dass auf die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener Verkaufsfläche von 10 Quadratmetern und auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche höchstens eine Kundin ein Kunde je angefangener 20 Quadratmeter eingelassen wird. Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgebend.

5. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können zur Vermeidung besonderer Härten von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage erteilt werden.

6. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis zum 12.09.2021.

7. Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 – 4 enthaltene Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

I. Begründung

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Es werden in der Mehrzahl der Fälle milde Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen bis hin zum Tode führen. Gegenwärtig lassen sich noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und Folgeschäden treffen. Als gesichert gilt jedoch, dass die Erkrankung bereits dann infektiös ist, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und sie daher ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden kann.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Am Impftag 12.08.2021 wurden in Deutschland 442.013 Impfdosen verabreicht. Damit sind derzeit 56,6 % der Gesamtbevölkerung vollständig geimpft. 63 % haben mindestens eine Impfdosis erhalten, vgl. <https://impfdashboard.de> Die Gesamtzahl der pro Woche verabreichten Impfdosen ist seit der 24. KW rückläufig.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 7, 12, 13, 14 IfSG.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 IfSG insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

§ 28 Abs. 1 IfSG ist als Generalklausel ausgestaltet. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

www.offenbach.de

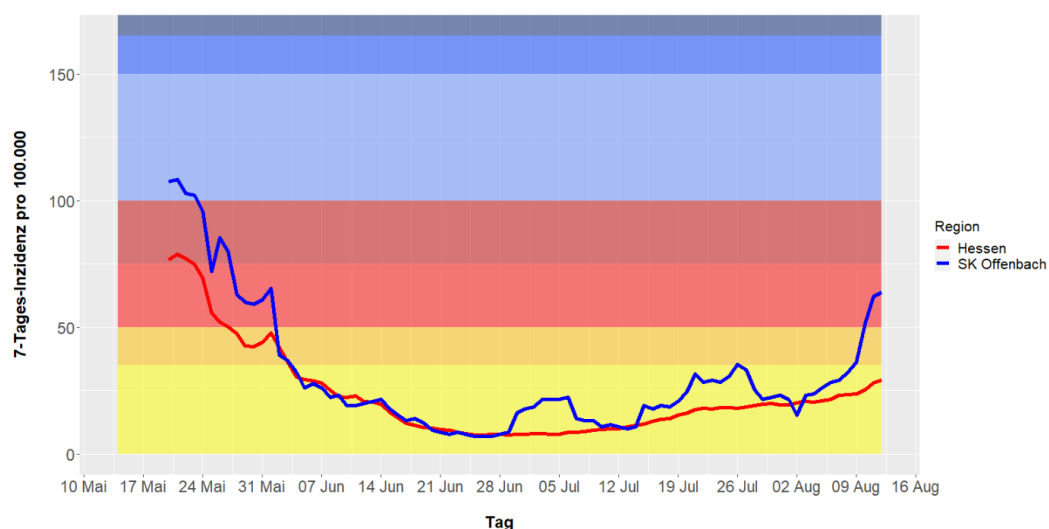
ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Der am 19.11.2020 in Kraft getretene § 28a IfSG beinhaltet in Abs. 1 Regelbeispiele (nicht abschließend) und ergänzt und konkretisiert die Generalklausel des § 28 Abs. 1 IfSG.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung –CoSchuV) in der ab dem 22. Juli 2021 gültigen Fassung erlassen.

Nach § 27 Abs. 2 CoSchuV bleiben die örtlichen Behörden befugt, auch über die CoSchuV hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen. Durch das vom 19.07.2021 datierende und mit gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom selben Tag für verbindlich erklärte Präventions- und Eskalationskonzept wurde der Stadt Offenbach am Main aufgetragen, dass bestimmte Maßnahmen zu treffen sind, wenn ein diffuses, nicht klar eingrenzbares Infektionsgeschehen gegeben ist, abhängig von der Neuinfektion von mehr als 35, 50 und 100 pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen 7 Tagen sowie unter Berücksichtigung weiterer Faktoren zur Bewertung der Pandemie wie Reproduktionszahl R, Quote der Positiv-Testungen, Impfstatus der Bevölkerung, Anteil neuer Virusvarianten an den Infektionen, Hospitalisierungsrate.

Der von Ende April 2021 bis Ende Juni 2021 zu beobachtende Rückgang der 7-Tage-Inzidenz setzt sich aktuell nicht weiter fort. Seit Anfang Juli ist ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Die Inzidenz in Hessen liegt am 13.08.2021 bei 29,0 (bundesweit 30,1). Das Virus SARS-CoV-2 ist mittlerweile mehrfach mutiert. Die Verbreitung der COVID-19 Fälle wird derzeit durch die Varianten Alpha (B.1.1.7) und Delta (B.1.617.2) bestimmt. Sie tragen zu >95 % der SARS-CoV-2-Fälle bei. Der Anteil der Deltavariante hat in den vergangenen Wochen zugenommen, sie ist seit MW25 die dominierende Variante in Deutschland, vgl. Wöchentlicher COVID-19-Lagebericht vom 29.07.2021. Die insofern inzwischen in Deutschland vorherrschende Variante B.1.617.2 (Deltavariante) ist nach aktuellem Kenntnisstand nochmals leichter von Mensch zu Mensch übertragbar ist, als die zuvor dominante Variante B.1.1.7 (Alpha). Damit steigt die Wahrscheinlichkeit für ein wieder deutlich dynamischeres Infektionsgeschehen.

Die Stadt Offenbach ist aktuell die hessenweit am stärksten betroffene Stadt und liegt über dem Landesdurchschnitt.



Die ermittelte 7-Tages Inzidenz (Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern) beträgt nach Stand vom 13.08.2021 63,7, (Quelle: <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>), sodass die Stadt Offenbach am Main nun der Stufe 3 des Präventions- und Eskalationskonzeptes vom 19.07.2021 zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen.

Haus- und Paketschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

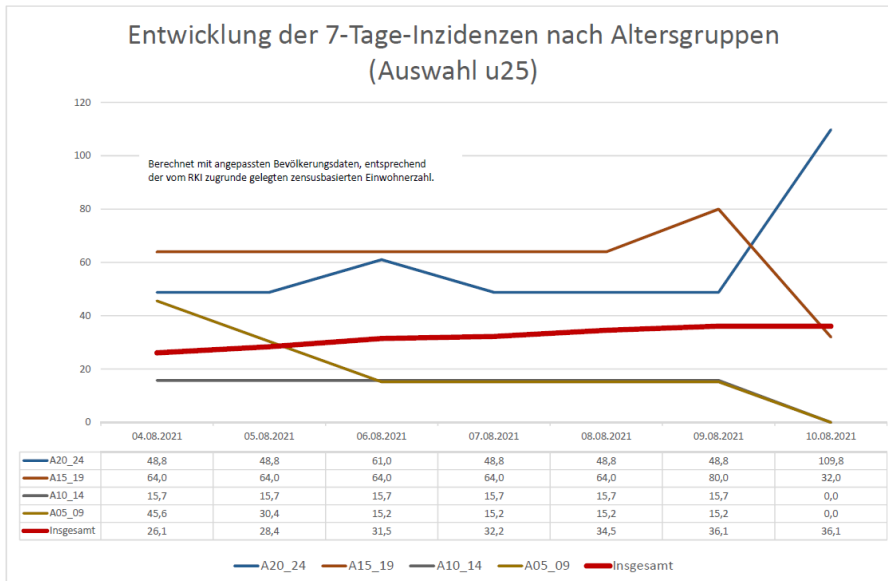
Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

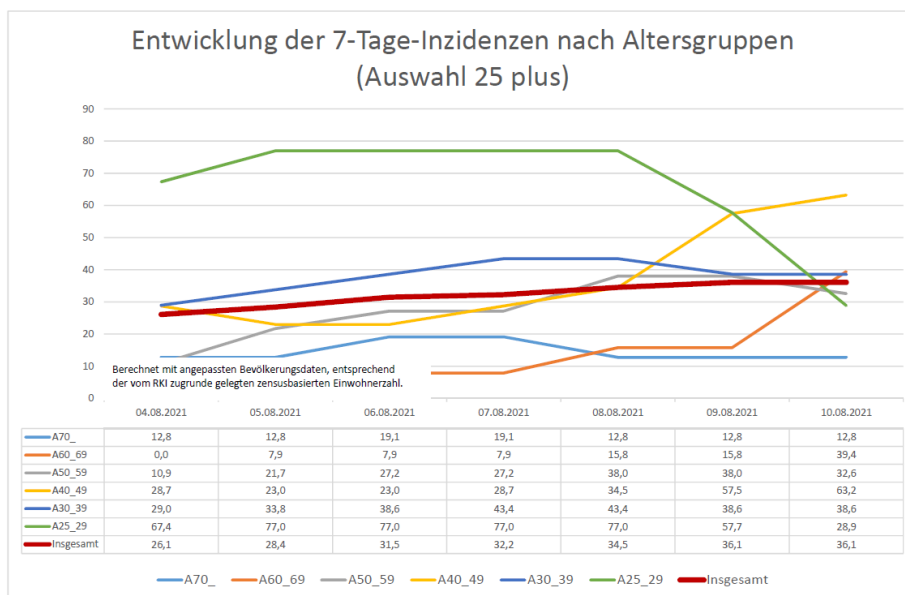
Unter den Infizierten weisen die 20 - 24 Jährigen derzeit eine Inzidenz von über 100 auf, die Altersgruppe der 40 - 50 Jährigen eine Inzidenz von über 50 (Quelle: Zahlen Stadt Offenbach). Es handelt sich bei beiden Altersgruppen um Personengruppen, die sehr mobil sind und z.T. Impfangebote nicht wahrnehmen.



Stadt Offenbach/Stab_53/SB

Quelle: Datenbank SurvNet, eigene Berechnungen

10.08.2021



Stadt Offenbach/Stab_53/SB

Quelle: Datenbank SurvNet, eigene Berechnungen

10.08.2021

Da hinsichtlich der Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sondern es sich um Urlaubsrückkehrer, Infektionen am Arbeitsplatz oder im privaten Umfeld handelt, sofern der Ansteckungsort überhaupt angegeben werden kann, sieht sich der Magistrat der Stadt Offenbach am Main als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der CoSchuV, die unter Ziffer 1 – 4 aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen

Aufgrund der derzeitigen Lage, insbesondere einer Vielzahl von Infektionen bei den sog. Reiserückkehrern, ist es insbesondere erforderlich, die weitere Übertragung zu verhindern. Immer dann, wenn eine Vielzahl von

Haus- und Paketschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

www.offenbach.de

Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen von Zusammenkünften und Veranstaltungen, vor allem bei besonders vulnerablen Gruppen, notwendig.

Der Stadt Offenbach war und ist dabei bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus eingegriffen wird.

Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Gleichzeitig prüft die Stadt Offenbach ständig, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Es befinden sich aktuell drei Offenbacher Bürgerinnen / Bürger in den Krankenhäusern im Stadtgebiet; 125 aktiv Erkrankte in der Isolierung zu Hause (Stand 13.08.2021). Der Belegungsgrad an Intensivbetten im Rhein-Main-Klinikverbund beträgt in Prozent 87,6 (Stand 11.08.2021). Der Anteil an Covid-19 Erkrankter in Bezug auf die Belegung der Intensivbetten beläuft sich dabei in Prozent auf 4,0. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der Anfangsphase des Erstarkens der Pandemie die Zahl der Covid-19 Patienten in Krankenhäusern noch nicht so hoch ist, was sich innerhalb von vier Wochen jedoch gravierend zum Negativen verändern kann und es jetzt daran gelegen ist, die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um ein hohe Hospitalisierungsrate zu vermeiden.

Der R-Wert in Offenbach liegt am 11.08.2021 bei 1,24; in Hessen liegt er am 06.08.2021 bei 1,1.

Die Zahl der gesamt durchgeführten Impfungen in der Stadt Offenbach liegt bei 125.861 Dosen (Stand 09.08.2021) und verteilt sich auf gesamt durchgeführte Impfungen (d.h. Erst- und Zweitimpfungen) durch Haus- und Fachärzte i.H.v. 41.554 Dosen und gesamt durchgeführte Impfungen im städtischen Impfzentrum und durch die mobilen Teams i.H.v. 84.307 Dosen. In Offenbach beträgt die Summe der vollständig Geimpften 42,3 % der Bevölkerung. Die Impfquoten sind bezogen auf die Bevölkerungszahl von 130.280 Einwohner.

Dabei wurden in der KW 31 nur noch 1.839 Impfungen im städtischen Impfzentrum sowie durch die mobilen Teams durchgeführt, wobei die Zweitimpfungen mit 975 Dosen den größeren Anteil haben. Diese Impfquote, auch in Summe mit den Genesenen, vermittelt noch keine ausreichende sog. Herdenimmunität. Zudem verschaffen die Impfstoffe den vollständig Geimpften nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen keine so genannte sterile Immunität. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass einige Menschen nach SARS-CoV-2 Exposition trotz vollständiger Impfung PCR-positiv getestet werden und potenziell auch das Virus weiterverbreiten können, vgl. RKI, Epidemiologisches Bulletin 19/2021 vom 28.04.2021.

In der KW 31 wurden durch das städtische Gesundheitsamt 85 PCR-Testungen in Auftrag gegeben, 75 davon wurden durchgeführt, 16 davon waren positiv. Die Positivrate der durch das städtische Gesundheitsamt veranlassten Tests, beläuft sich in Prozent insofern auf 21,3.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Generell erfolgen die getroffenen Maßnahmen unter der Maßgabe, Infektionsketten zu unterbrechen, Kontakte zu reduzieren und deswegen Beschränkungskonzepte umzusetzen und erfolgen unter Fortschreibung der AHA-L regeln sowie der Maßgabe des Testens, wenn Personen nicht Geimpft oder Genesen sind.

Die Regelungen werden u.a. davon getragen, dass das Infektionsgeschehen im Freien, besonders während den Sommermonaten, geringer als im Inneren ist. Dies ist der Grund, warum im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung Verschärfungen vor allen die Innenräume betreffend vorgenommen wurden.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Dazu kommt, dass Zusammenkünfte in den vorgenannten Einrichtungen in überwiegend geschlossenen Räumen stattfinden. In geschlossenen Räumen ist die Gefahr einer Tröpfen- oder Aerosolausbreitung höher als in offenen oder von mehreren Seiten lüftbaren Räumen. Weiterhin ist aber auch zu berücksichtigen, dass auch im Freien ein Ansteckungsrisiko besteht, gerade wenn die anwesenden Personen zueinander ein vertrautes Verhältnis haben, Mindestabstände nicht konsequent eingehalten werden und keine Masken getragen werden. Mit der getroffenen Personenreduzierung ist die Durchführung der genannten Zusammenkünfte und Veranstaltungen weiter möglich, insofern stellt die unter Ziffer 1 verfügte Einschränkung ein verhältnismäßiges Mittel einer fortschreitenden Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus im Stadtgebietes entgegen zu wirken dar, im Gegensatz zu einer erneuten kompletten Schließung. Zum Schutze der Teilnehmer der Veranstaltungen wie auch der Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach sowie der sich im Stadtgebiet aufhaltenden Personen ist die verordnete Beschränkung der Teilnehmeranzahl verhältnismäßig in Anbetracht einer Untersagung derartiger Zusammenkünfte.

Haus- und Paketschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

www.offenbach.de

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Gesundheitsamt in begründeten Fällen die Teilnehmerzahl von über 500 Personen im Freien und über 100 Personen in Innenräumen ausnahmsweise bei vorliegenden eines stichhaltigen Hygienekonzeptes gestatten könnte.

Aus gleichen Beweggründen erfolgt die Reduzierung der Auslastung der Übernachtungskapazitäten zu touristischen Zwecken, sofern in der Unterkunft keine Gemeinschaftseinrichtungen betrieben werden, vgl. Ziffer 3 sowie die Reduzierung der Zugangsbegrenzung im Einzelhandel, vgl. Ziffer 4.

Weiterhin wird unter Ziffer 2 lit a) – f) wie auch Ziffer 3 festgeschrieben, dass für Zusammenkünfte und Aufenthalte im Inneren wie auch längere Aufenthalte an einem Ort, ein Testnachweis nach § 3 CoSchuV erforderlich ist. Immer dann, wenn eine Vielzahl an Personen zusammenkommt, insbesondere in geschlossenen Räumen, ist das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2 Virus besonders hoch. Dies gilt insbesondere bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes. Aus diesem Grunde ist bei Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Aufenthalten in den in Ziffer 2 lit. a) - e) genannten Einrichtungen, unabhängig von der Teilnehmerzahl der Einlass nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig. Der Nachweis reduziert das Infektionsrisiko während dieser Zusammenkünfte für alle Teilnehmenden erheblich. Weiterhin gilt dies für Ziffer 3 lit. f) in den Fällen, dass der Mindestabstand, wie es bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen notwendig ist, nicht eingehalten werden kann.

Die Maßnahme ist geeignet, nicht zuletzt auch asymptomatische Infektionen bei Personen frühzeitig zu detektieren, bevor diese Orte aufsuchen und Angebote wahrnehmen, die die Gelegenheit für zahlreiche Kontakte bieten und somit ein erhebliches Weitertragungspotential haben. Die frühzeitige Aufdeckung von Infektionen ermöglicht die rasche Unterbrechung von Infektionsketten und damit eine Verhinderung der unbegrenzten Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da sich die Infektionsgefahr an dem Publikumsverkehr offenstehenden, häufig stark frequentierten Orten oder solchen wo enge Kontakte stattfinden wie in der Ziffer 2 lit. a) – f) genannt, die sich zudem überwiegend in geschlossenen Räumen befinden, wo ohnehin eine gesteigerte Infektionsgefahr herrscht, anders nicht gleich wirksam reduzieren lässt. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Eine umfassende Maskenpflicht wäre insofern nicht gleich wirksam. Gleiches gilt für Trenn- oder Abstandsmaßnahmen, die zwar sinnvolle flankierende Schutzmaßnahmen darstellen, um die Infektionsgefahr zu reduzieren, aber nicht ebenso wirksam wie eine Testpflicht vor Veranstaltungsbeginn oder Aufsuchen der entsprechenden Örtlichkeit darstellt.

In Bezug auf die genannten Einrichtungen und Betriebe wird durch die Anforderung als nicht Geimpfter oder nicht Genesender einen negativen Testnachweis vorzulegen die Rechtslage wiederhergestellt, wie sie vor Erlass der weiteren Lockerungen im Zusammenhang mit der Verlängerung der CoSchuV zum 22. Juli 2021 bestand. Dies ist gerechtfertigt, weil durch den Anstieg der Infektionszahlen und der weiteren genannten Faktoren hier weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Maßnahme dient dabei auch dazu, so genannte Hotspots oder Superspreadingevents zu verhindern, um die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt weiterhin zu ermöglichen und nicht erheblich zu erschweren. Die Maßnahme ist überdies milder als den Besuch von Veranstaltungen oder bestimmten Örtlichkeiten wie der Gastronomie, Freizeiteinrichtungen und kulturellen Einrichtungen wie auch der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen weiter zu beschränken oder zu untersagen.

Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen angemessen. Die Infektionslage verschärft sich aktuell erneut wohl vor allem infolge der Durchsetzung der Delta-Variante, die beispielsweise in Großbritannien und Israel zu einem erheblichen Wiederanstieg der Infektionszahlen geführt hat, obwohl in den genannten Ländern vergleichsweise höhere Impfquoten als in Deutschland erreicht sind. Zwar wird, wie der Stadt Offenbach am Main sehr bewusst ist, u. a. die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit durch die Anordnung der Testpflicht eingeschränkt. Auch wird in die körperliche Integrität der Betroffenen durch die Durchführung der Testung eingegriffen. Jedoch ist bei Abstrichen etwa im Nasenraum zur Durchführung einer Testung die körperliche Integrität allenfalls in marginaler und insbesondere nicht gesundheitsbeeinträchtigender Weise betroffen, so dass es sich insoweit ohne weiteres um eine zumutbare Beeinträchtigung handelt, die die Landesregierung in anderen Zusammenhängen auch als ohne weiteres hinnehmbar angesehen hat und ansieht. Eine Körperverletzung liegt dementsprechend bei einer Testung ausdrücklich nicht vor (vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 10.05.2021 - Az. 1 Ws 141/21). Auch entstehen keine unzumutbaren finanziellen Belastungen, da im Rahmen der sog. Bürgertestung nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1) kostenlose, niedrighschwellige Testmöglichkeiten gegeben sind. Die Maßnahme ist zudem zeitlich befristet.

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

www.offenbach.de

Bei vorliegenden Genesenennachweisen oder Impfnachweisen ist der Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit auf ein zumutbares Minimum reduziert und kaum der Fall.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen vornehmlich dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems in der Stadt Offenbach am Main und die Sicherstellung der Kontaktpersonenermittlung durch das Stadtgesundheitsamt Offenbach am Main über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren und Todesfälle zu vermeiden, um gerade auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Bei ansteigenden hohen Infektionszahlen zeigt sich dies in der Belegung der Krankenhäuser erst mit zeitlichem Verzug. Es geht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung darum, die Infektionszahlen schnell wieder zu reduzieren. Die Stadt Offenbach hat den Impffortschritt in der Stadt wie auch die Belastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei Erlass dieser Allgemeinverfügung neben der steigenden Inzidenz unter Berücksichtigung der Urlaubsrückkehrer berücksichtigt.

Die Aufrechterhaltung des größtmöglichen Schutzes der besonders vulnerablen Gruppen und die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Stadtgebiet rechtfertigt die unter Ziffer 1 - 4 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, speziell aufgrund der aktuellen Lage in den Krankenhäusern dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen von den Anordnungen der Allgemeinverfügung vorzusehen. Wobei jedoch der Ausnahmecharakter einer solchen Einzelfallgenehmigung zu durch das Gesundheitsamt zu betonen ist, da Ausnahmen von der Regel stets nur vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage gewährt werden können.

Dabei handelt die Stadt Offenbach nach den Vorgaben, die das Land Hessen der Stadt infolge des Präventions- und Eskalationskonzepts der Stadt auferlegt hat und hat diese an die Gegebenheiten im Stadtgebiet wie auch die Jahreszeit angepasst.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und damit auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen in den Einrichtungen und darüber hinaus zu verhindern.

Die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung ist bis zum 12.09.2021 befristet.

Sollte sich die Infektionslage im Zeitraum der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung erheblich entspannen, ist eine Lockerung der Maßnahmen durch eine Verkürzung von deren Gültigkeitsdauer oder eine Anpassung der Anordnungen ohne weiteres möglich und wird im Zuge der dauernden Bewertungen der Lage nach Maßgabe der Vorgaben der des Präventions- und Eskalationskonzepts geprüft werden. Insbesondere wenn die 7-Tages-Inzidenz wieder dauerhaft unter die Schwelle von 50Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den vergangenen sieben Tagen fällt, ist eine vorzeitige Aufhebung der Allgemeinverfügung zu prüfen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

Im Auftrag

gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF